

**Änderungsanträge zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2019**  
**- Finanzielle Auswirkungen -**

Lfd. Nr.	Antragstellende Fraktion	Seite	Produkt / Invest.-Nr.	Bezeichnung	Zeile	Haushaltsjahr	Beschreibung	Invest.-Nr. bzw. Zeile im Ergebnisplan	Zeile im Finanzplan	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt 2019-2023	
1	FDP	97	12-01-01/ 07-Neu	Errichtung Unterflur-Glascontainer	25	2019	<b>Haupt- und Finanzausschuss vom 23.01.2019: Problematik Glascontainer Hangelar Bachstraße Drucksachen-Nr. 19/0026</b> Ein Unterflursystem für einen Standort besteht in der Regel aus 4 Aufnahmebehältern und 4 Betonhüllen mit Sicherheitsplattform. Die Gesamtkosten je Standort belaufen sich auf 35.000 €. Davon entfallen 10.000 € auf den Erwerb der Betonhüllen mit Sicherheitsplattform von der RSAG, 20.000 € für Tiefbauarbeiten sowie 5.000 € für Pflaster- und Asphaltarbeiten. Es handelt sich dabei um durchschnittliche Kosten, da diese in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort des Unterflursystems variieren können. Aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung für Betriebe gewerblicher Art werden im Haushalt die Kosten ohne Umsatzsteuer veranschlagt.	07-Neu	25	29.500						29.500
								14	-	590	1.180	1.180	1.180	1.180	1.180	5.310
2	SPD	281	12-01-01/ 07-Neu	Baum. Udetstraße Fußgängerüberweg (Grundschule Hangelar)	25	2019	<b>Haupt- und Finanzausschuss vom 23.01.2019: Einrichtung eines Zebrastrreifens an der Grundschule Hangelar Drucksachen-Nr. 19/0048</b> Für die Errichtung eines Fußgängerüberweges im Sinne der Schulwegsicherheit vor der evangelischen und katholischen Grundschule in Hangelar fallen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von ca. 10.000 € an. <u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Eine sicherheitserhöhende Wirkung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) wird seitens der Polizei an dieser Örtlichkeit nicht gesehen. Zusammengefasst wird seitens der Polizei ausgeführt, dass die Installation eines FGÜ als bedenklich eingestuft wird und eine Verschlechterung der Situation vor Ort erwartet wird. Vor diesem Hintergrund bestehe an dieser Stelle keine Notwendigkeit zur Errichtung eines FGÜ. Nach Prüfung ist eine von dieser verkehrspolizeilichen Stellungnahme abweichende Entscheidung seitens der Straßenverkehrsbehörde nicht vorgesehen. Die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde ist als Anlage beigefügt.	07-Neu	25	10.000						10.000
								14	-	170	330	330	330	330	330	1.490

Veränderung investiv	39.500	0	0	0	0	39.500
Veränderung konsumtiv	760	1.510	1.510	1.510	1.510	6.800

Die Auswirkungen, welche sich durch die Veränderungen bei der Kreditaufnahme sowie den sich hieraus ergebenden Zinsaufwendungen und Tilgungsleistungen ergeben sind in der Übersicht noch nicht enthalten.

---

**Von:** Rahr, Karsten <Karsten.Rahr@polizei.nrw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Januar 2019 15:34  
**An:** Mueller Thomas  
**Cc:** Mackenbach, Thomas; Krenz, Michael; Feuerstake, Karin; Zirngibl, Thomas; Hoffmann, Guido01  
**Betreff:** AW: Einrichtung eines FGÜ im Bereich der Grundschule Hangelar (Udetstraße)

Direktion Verkehr/Füst  
-61.07.08-

30.01.2019

Hallo Herr Müller,

wie Sie richtig schreiben ist die Grundaussage zu FGÜ bereits in den R-FGÜ niedergelegt. Dieser schließe ich mich grundsätzlich an.

Eine anders gelagerte Situation kann sich im zu prüfenden Einzelfall ergeben. Ein FGÜ durchbricht die Vorfahrt auf der Fahrbahn und stellt damit ebenfalls eine Ausnahme dar. Die besondere Sicht in Bezug auf eine Verbesserung der Verkehrssicherheit ist damit gefordert. Ich vertraue allerdings auf eine fachliche Vorprüfung in grundsätzlicher Hinsicht als auch in der Folgenprüfung in Bezug auf die Verkehrssicherheit. Eine grundsätzliche Wertung der Polizei kann nur nach den bekannten Richtlinien und daraus zwangsläufig resultierenden Hebung der Verkehrssicherheit erfolgen.

Den Rahmenbedingungen im Aufgabengebiet Straßenverkehr gehen in der Regel langjährige Erfahrungen im Bereich der Unfallforschung voraus. Diese sind in der Folge nicht ohne Grund im bundeseinheitlichen Katalog der Vorschriften, Richtlinien... festgeschrieben. Daher sollten auch zumindest alle Eckdaten konkret vorgeprüft worden sein. Eine Verkehrsbelastung zu einzelnen Tageszeiten wird sich selbsterklärend durch den Standort Schule ergeben.

FGÜ sind in Straßen mit einer angeordneten Geschwindigkeit 30 km/h FGÜ in der Regel entbehrlich. Die Erforderlichkeit wäre damit als Ausnahme konkret zu prüfen. Ebenso kann sicherlich nicht davon ausgegangen werden, dass ein FGÜ hier die einzige Möglichkeit ist, dass Personen überhaupt die Fahrbahn überqueren können. Vor der Schule gibt es bereits zwei Querungsmöglichkeiten, die sich im Rahmen der praktizierten Schulwegsicherung und im Hinblick auf verkehrserziehende Hilfeleistung der Polizei als unproblematisch darstellen.

Ein FGÜ soll den Vorrang des Verkehrs auf der Fahrbahn dann durchbrechen, wenn anders ein sicheres Queren nicht oder schwer möglich ist.

Die Schule liegt in einer Nebenstraße (analog VAO Zone 30 km/h), die die Nutzung als Umleitungsstrecke zu Hauptstrecken im Rahmen des Verkehrskonzepts nicht vermuten lässt.

Ein FGÜ verlangt das Anhalten der Verkehrsteilnehmer (VT). Die Folge ist sicherlich, dass in den Stoßzeiten am FGÜ haltende Eltern und dahinter folgende Fahrzeugführer ihre Kinder genau dort aussteigen lassen. Das bedeutet unter anderem eine Verschlechterung der Sichtbeziehungen. Ein gleichzeitiges Vorbeifahren an haltenden Fahrzeugen kann nicht ausgeschlossen werden. Ohne Erforderlichkeit wird daher eine geänderte Querungssituation nicht zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, gerade zu den Hol- und Bringzeiten führen. Dass eine solche Installation dann grundsätzlich dem Konzept einer Hol- und Bringzone widerspricht ergibt sich von selbst.

Die Orientierungshilfen für die Schulwegsicherung aus dem Jahr 2009 geben Denkanstöße zu FGÜ vor Schulen. Eine sicherheitserhöhende Wirkung sehe ich an dieser Örtlichkeit auf Grund der vorgenannten Gründe und vorauszuhenden Verhaltensentwicklung nicht.

Halten Fahrzeugführer wie beschrieben, können noch nicht einmal mehr Akzeptanz generierende Maßnahmen seitens der Polizei zur Verhaltensänderung der VT und damit Reaktion auf eine geänderte Verkehrssicherheitsbasis erfolgen („...aber die halten doch alle und es ist nicht weit zum FGÜ“). Die mögliche Akzeptanzdiskussion vor Ort möchte ich nicht bewerten müssen.

Darüber hinaus begünstigt ein FGÜ direkt vor einem solchen Schulzugang ein unbedachtes Überqueren der Fahrbahn durch Kinder (auch wenn die Kinder ein Querungsvorrecht hätten), daher nach

Verkehrssicherheitsaspekten hier nicht empfehlenswert.

Insgesamt ist eine Installation eines FGÜ derzeit nicht erforderlich und wird von hier aus den vorgenannten Gründe, die eher eine Verschlechterung der Situation vor Ort erwarten lässt, als bedenklich eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Rahr

Absender:

**Karsten Rahr**  
**Polizeihauptkommissar**



*Kreispolizeibehörde Siegburg  
Direktion Verkehr/Füst  
Frankfurter Straße 12-18, 53721 Siegburg*

Telefon: T-Net: +49 (0) 2241 / 541-3903 CN-Pol: 07-356-3903  
Fax: T-Net: +49 (0) 2241 / 541-3909 CN-Pol: 07-356-3909

*e-Mail: [Karsten.Rahr@polizei.nrw.de](mailto:Karsten.Rahr@polizei.nrw.de)*

*Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.*